

Stellungnahme zum Referentenentwurf Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze- Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon 030 284 447-404

Ihre Ansprechpartnerin

Dr. Birgit Fix
Telefon 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Datum 22.8.2022

Zusammenfassung

Das SGB II, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, erfährt mit dem nun vorliegenden 12. Änderungsgesetz eine grundlegende Reform. Sie trägt verschiedenen Kritikpunkten Rechnung, die der Deutsche Caritasverband wiederholt vorgetragen und aus seiner verbandlichen Praxis in Beratungsstellen und Integrationsangeboten begründet hat. Die Hinweise des Bundesverfassungsgerichts zu einer verfassungsgemäßen Sanktionspraxis, das Sozialmonitoring der Wohlfahrtsverbände und die Analysen der Armut- und Reichtumsberichte sind einige Impulse, die der Gesetzgeber nun dankenswerterweise aufgreift.

Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld werden durch ein Bürgergeld abgelöst. Besser unterstützt werden soll die nachhaltige und perspektivreiche Arbeitsmarktintegration vor allem durch mehr und bessere Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Dem Grundbedürfnis Wohnen und dem Erhalt des bisherigen Lebensumfelds soll stärker Rechnung getragen werden. Dafür werden 17 Jahre nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zentrale Webfehler des ursprünglichen Gesetzes beseitigt.

In den ersten zwei Jahren wird eine Karenzzeit für Wohnen und Vermögen eingeführt. Gute Erfahrungen mit Sonderregelungen aus den Jahren der Pandemie werden damit ins Regelsystem überführt. Weiterentwickelt wird der Eingliederungsprozess durch die Einführung eines Kooperationsplans und einer Vertrauenszeit. Konflikte bei der Erstellung des Kooperationsplans können in Schlichtungsstellen bearbeitet werden. Eine ganzheitliche Betreuung soll helfen die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Aufgehoben wird der Vermittlungsvorrang, der bisher zu sehr auf schnelle Integration in Arbeit gezielt hat, ohne ihre Nachhaltigkeit zu sichern. Mit dem Bürgergeldbonus, einer Weiterbildungsprämie und dem Weiterbildungsgeld werden Anreize und Mög-

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

lichkeiten für einen besseren Zugang zu Weiterbildung geschaffen. Mit der Entfristung des Sozialen Arbeitsmarkts, der neue Teilhabechancen für besonders arbeitsmarktferne Langzeiterwerbslose eröffnet, wird ein wirkungsvolles Instrument dauerhaft im SGB II verankert. Geändert werden auch die Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Auszubildende, die mit der bestehenden Regelung verbundene Demotivation von jungen Menschen im Leistungsbezug werden damit endlich als Problem anerkannt. Aufgehoben wird endlich die Pflicht zur Verrentung von Langzeitarbeitslosen mit 63, die bisher in die Rente mit Abschlägen gezwungen waren – eine längst überfällige Korrektur, die Armutsrisiken im Alter reduziert. Anstelle Statistiken zu schönen, wird die Förderung von Wiederbeschäftigungsperspektiven auch für Menschen über 60 zur ernst zu nehmenden Aufgabe der Arbeitsverwaltung.

Der Gesetzentwurf enthält damit viele sinnvolle Anpassungen, die der Deutsche Caritasverband (DCV) und auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) ausdrücklich begrüßen und schon lange einfordern. Die Stellungnahme der BAGFW vom 22.08.2022, auf die wir ausdrücklich verweisen, hat das für die Wohlfahrtsverbände gemeinsam deutlich unterstrichen.

Im Detail sieht der DCV, wie auch die BAGFW, bei einzelnen Regelungen allerdings Nachbesserungsbedarf, etwa bei der Vertrauenszeit und dem Kooperationsplan.

Dringenden Nachbesserungsbedarf sieht der Deutsche Caritasverband, ebenso wie die anderen BAGFW-Mitgliedsverbände bezüglich der Weiterentwicklung der Regelbedarfe. Hierzu enthält der vorliegende Gesetzentwurf keine Aussagen, obwohl der Deutsche Caritasverband seit Jahren auf die Notwendigkeit einer Anpassung des Berechnungsverfahrens hinweist, hierzu wiederholt konkrete Vorschläge gemacht hat und obwohl die aktuelle Entwicklung der Lebenshaltungskosten den von uns beschriebenen Handlungsbedarf zusätzlich unterstreicht. Die bisherigen Verfahren der Berechnung sind teilweise nicht sachgerecht, die Leistungen deshalb nicht bedarfsgerecht bemessen und der Anpassungsmechanismus ist nicht geeignet, die gegenwärtig zu beobachtenden massiven Kostensteigerungen zeitnah aufzufangen.

In der praktischen Umsetzung wird der angestrebte Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik nur mit Leben erfüllt werden können, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen im Haushalt entsprechend abgesichert werden. Notwendig sind zum einen ausreichend Mittel im Eingliederungstitel, damit die Förderung durch den sozialen Arbeitsmarkt und die Weiterbildungsmaßnahmen die Transferleistungsbeziehenden auch wirklich erreichen. Die Betreuung durch qualifiziertes Personal mit einem guten Betreuungsschlüssel hängt entscheidend von der Ausgestaltung des Verwaltungstitels ab. Bei der Ausstattung des Verwaltungs- und des Eingliederungstitels ist die Bundesregierung dringend gefordert in den laufenden Haushaltsverhandlungen nachzubessern.

Zu den Regelungen im Detail

Der DCV nimmt im Folgenden zu zentralen Änderungen des Referentenentwurfs Stellung und verweist gleichzeitig zu Detailregelungen, die hier nicht oder nur sehr kurz angesprochen sind, auf die sehr ausführliche gemeinsame Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW).

Verbesserung bei der Vermögensfreistellung (§ 12 SGB II-E, § 90 SGB XII-E, Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch-E)

Der Referentenentwurf sieht eine zweijährige Karenzzeit bei der Vermögensprüfung vor. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn der Antragsstellende dies erklärt. Vermögen ist erst erheblich, wenn es 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Personen sowie 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Auch selbst genutzte Immobilien sind in der Karenzzeit geschützt. Mit dem Referentenentwurf werden die Freibeträge nach der Karenzzeit auf 15.000 Euro für Bürgergeldbeziehende angehoben. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge werden auf andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen. Neu definiert werden die Wohnflächen für das selbst genutzte Hausgrundstück (140 Quadratmeter) und für Eigentumswohnungen (130 Quadratmeter), die von der Vermögensprüfung ausgeschlossen sind. Wenn mehr als vier Personen die Immobilie bewohnen, wird die Wohnfläche für jede weitere Person um 20 Quadratmeter erhöht. Auch im SGB XII werden die Freibeiträge erhöht, allerdings nur auf 10.000 Euro. Zudem wird geregelt, dass ein angemessenes KFZ nicht zum Vermögen gehört.

Bewertung

Die Verstetigung der während der Pandemie erprobten Regelungen zur Vermögensprüfung tragen zur Entlastung der Leistungsberechtigten und zur Entbürokratisierung bei. Der DCV ist wie die BAGFW der Auffassung, dass die Freibeträge während der Karenzzeit in der Höhe angemessen sind. Auch die Regelungen zum selbstgenutzten Wohneigentum werden begrüßt, da sie dazu beitragen, dass langjährig bewohnte Wohnungen auch während eines Leistungsbezugs gehalten und damit Umzugs- und sonstige Transaktionskosten vermieden werden können. Die Regelung trägt aus Sicht der Caritas auch dazu bei, dass Menschen im SGB-II-Leistungsbezug ihr gewohntes Lebensumfeld nicht verlieren – ein wichtiger Aspekt bei der Entstigmatisierung der Grundsicherung.

Die Regelungen zur Wohnfläche regeln implizit die Angemessenheit von Wohnfläche im Eigentum. Für Personen in Mietverhältnissen sind die kommunalen Richtwerte hier idR deutlich niedriger (45-50 Quadratmeter Single, 60 Quadratmeter Paar, 15 Quadratmeter für jede weitere Person). Der Deutsche Caritasverband hält hier eine Veränderung der Angemessenheitsregeln bzgl. der Wohnflächen auch in Mietwohnungen dringend für erforderlich.

Bei den Freibeträgen hält der DCV gemeinsam mit der BAGFW eine Harmonisierung der Regelungen im SGB II und XII für erforderlich. Positiv bewertet wird die Regelung, nach der zukünftig auch im SGB XII Kraftfahrzeuge nicht als Vermögen gewertet werden. Die Prüfung der Angemessenheit beim KFZ im SGB XII sollte jedoch entfallen.

Karenzzeit Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II-E, § 35f. SGB XII-E)

Eingeführt wird eine neue Kranzzeit von zwei Jahren, in welcher die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernommen werden. Abweichend zum SGB II prüft der Träger der Sozialhilfe die Angemessenheit der Kosten und unterrichtet den Leistungsberechtigten, dass nach Ablauf der zweijährigen Karenzzeit eine Kostensenkung bevorsteht. Die Information erfolgt, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Überwindung des SGB XII weniger wahrscheinlich

ist als im SGB II. Im Falle des Todes eines Haushaltsmitglieds wird die bisherige Miete mindestens für 12 Monate ohne Aufforderung zur Kostensenkung weitergezahlt.

Der Träger der Sozialhilfe kann eine monatliche Pauschale für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung festsetzen, wenn auf dem örtlichen Mietmarkt ausreichend freier Wohnraum vorhanden ist. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Wohnungsbeschaffenheit und der örtliche Mietspiegel zu berücksichtigen. Mietkautionen und Genossenschaftsteile werden im SGB XII als Darlehen erbracht.

Bewertung

Mit der Karenzzeit werden während der Pandemie erprobte Änderungen der Zugänge zur Leistung im Rahmen der Bürgergeldreform verstetigt. Diese Änderungen stellen aus Sicht des DCV und der BAGFW eine wesentliche Verbesserung für Leistungsberechtigte in den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs dar. Sie ermöglichen, dass sich die Leistungsberechtigten voll auf die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses konzentrieren können. Der Ausschluss von Personen, die nicht in einer üblichen Wohnung leben (§ 42a Abs. 2 Nr.3 SGB XII), stellt dabei eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Der DCV ist wie die BAGFW der Auffassung, dass eine Übergangsregelung für Personen, die kurz vor der Rente stehen und dabei absehbar nicht in die Grundsicherung im Alter fallen werden, sinnvoll wäre. Angegangen werden sollte auch eine Reform der Regelung in § 22 Abs. 1 SGB II, nach der bei einem nicht genehmigten Umzug nur die bisherige Miete übernommen wird. Umzüge erfordern auf angespannten Wohnungsmärkten schnelle Entscheidungen, in denen häufig nicht auf die Genehmigung des Jobcenters gewartet werden kann. Möglich sein sollte hier eine nachträgliche Genehmigung, die im Einzelfall eine Übernahme der höheren Kosten möglich macht.

Die Beratungspraxis der Caritas zeigt schon heute, dass es für viele Menschen im Grundsicherungsbezug vor allem in Ballungszentren schwierig ist, angemessenen Wohnraum zu finden. Zu niedrig angesetzte Obergrenzen, die den Wohnungsmarktverhältnissen vor Ort nicht gerecht werden, haben zur Folge, dass die tatsächlichen Wohnkosten nicht in voller Höhe übernommen werden. Mietpauschalen in der Sozialhilfe werden vor diesem Hintergrund von DCV und BAGFW grundsätzlich abgelehnt, da zu niedrig angesetzte Pauschalen dazu führen, dass Kosten aus dem Regelsatz beglichen werden müssen. Ebenso abgelehnt wird die Darlehenslösung bei der Übernahme von Genossenschaftsanteilen und Kautionen, da sie ebenfalls zur Minderung des Regelbedarfs führen. Stattdessen sollen eine Rücküberschreibung der Kautionen nach Auflösung des Mietverhältnisses an die Träger der Sozialhilfe erfolgen.

Bei der Regelung der Karenzzeit nach dem Tod eines Haushaltsmitglieds sollten aus Sicht von DCV und BAGFW die Grundlagen für das Ermessen, welches durch die Formulierung „mindestens“ gegeben ist, klarer benannt werden und das Ermessen explizit erweitert werden, damit z.B. für in der Wohnung verbleibenden betagte Menschen oder Menschen mit Behinderung Umzüge vermieden werden können.

Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses (§15 SGB II-E, §15a SGB II-E, §15b SGB II-E, § 16j SGB II-E).

Ein Kernstück der Reform ist die Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses. Neu eingeführt wird ein Kooperationsplan (§ 15 SGB-E), der ebenso wie der Eingliederungsplan und der Teilhabeplan im SGB IX und die Leistungsabsprache des SGB XII laut Begründung *keinen öffentlich-rechtlicher Vertrag* (§§ 53 SGB X) darstellt. Der Kooperationsplan soll in vertrauensvoller Zusammenarbeit auf Augenhöhe entstehen, keine verbindlichen Mitwirkungspflichten enthalten und keine Grundlage für Leistungsminderungen sein.

Neu eingeführt wird eine Vertrauenszeit (§15a SGB II-E), die mit Abschluss des Kooperationsplans beginnt, in der die Agentur für Arbeit regelmäßig die im Kooperationsplan festgelegten Absprachen prüft. Während der ersten Vertrauenszeit von sechs Monaten sind Leistungsminderungen – das Gesetz spricht nicht mehr von Sanktionen – ausgeschlossen. Die Vertrauenszeit endet, wenn die leistungsberechtigte Person die festgehaltenen Absprachen ohne wichtigen Grund nicht einhält. Dies gilt allerdings nicht in den ersten sechs Monaten. Nach Ende der Vertrauenszeit soll die Agentur für Arbeit die leistungsberechtigte Person schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen zu den notwendigen Mitwirkungspflichten wie Eigenbemühungen, Teilnahme an Maßnahmen oder Bewerbungen auffordern. Werden die Aufforderungen erfüllt, beginnt eine neue Vertrauenszeit. Sollte kein Kooperationsplan zustande gekommen sein, erläutert die Agentur für Arbeit die Mitwirkungspflichten und fordert bei gegebener Voraussetzung die Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetz oder Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

Kann ein Kooperationsplan aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Agentur für Arbeit oder kommunalem Träger und leistungsberechtigter Person nicht abgeschlossen, durchgeführt oder fortgeschrieben werden, kann eine Schlichtungsstelle (§15 b SGB II-E) angerufen werden. Das Verfahren zur Einrichtung der Schlichtungsstelle legt die Trägerversammlung fest. Hinzugezogen werden im Schlichtungsverfahren unbeteiligte Personen innerhalb oder außerhalb der Dienststelle.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten bei Teilnahme an einer Reihe im Gesetz aufgezählter (Weiter-)Bildungsmaßnahmen (z.B. Weiterbildung §§ 81f SGB II; §16h SGB II, AsA, Einstiegsqualifizierung) einen Bürgergeldbonus in Höhe von 75 Euro je Monat. Dies gilt für Maßnahmen, die in der Vertrauenszeit angeboten und begonnen werden und deren Teilnahme deshalb zunächst nicht verbindlich ist. Der Bonus soll die Motivation steigern und als Anreiz wirken.

Bewertung

DCV und BAGFW begrüßen das neue Verfahren zur Erstellung eines Kooperationsplans auf Augenhöhe. Überfällig sind Detailregelungen, nach denen nun auch individuelle Stärken, formale und non-formale Qualifikationen sowie Soft-Skills Gegenstand des Kooperationsplans sind. Die gute Umsetzung dieser Vorgaben wird in der Praxis von hinreichend Zeitressourcen und einer adäquaten Qualifikation der Integrationsfachkraft abhängen.

Der Kooperationsplan enthält zwar zunächst keine verbindlichen Mitwirkungspflichten, aber die Regelungen zur Vertrauenszeit zeigen, dass daraus im weiteren Prozess im Falle der Nichtmitwirkung doch erhebliche Rechtsfolgen erwachsen. Dies gilt erst recht, wenn gar kein Kooperati-

onsplan zustande kommt. Die Integrationsfachkraft soll in diesen Fällen - ggf. nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren – einseitig und hoheitlich Mitwirkungspflichten festschreiben und bei Nichtbefolgung Rechtsfolgen ankündigen. Wie stark bindend schlussendlich der Kooperationsplan ist, zeigt auch § 15a Abs. 1, der festgelegt, dass die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen während der Vertrauenszeit von der Agentur für Arbeit regelmäßig kontrolliert werden. Nicht nachvollziehbar ist, warum im Kooperationsplan Leistungen, die für eine leistungsberechtigte Person oder Menschen in der Bedarfsgemeinschaft in Betracht kommen, nur festgehalten werden können, aber nicht müssen.

§ 15a Absatz 2 besagt, dass in den ersten sechs Monaten keine Leistungsminderung erfolgen kann. Danach soll das Jobcenter die Mitwirkungspflichten in einem Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung festschreiben und damit rechtsverbindlich machen. Dies ist jedoch kein Automatismus. Störungen des Kooperationsplans führen nicht unmittelbar zu einer Leistungsminderung nach § 31a SGB II-E, sondern zunächst zu einer hoheitlichen Anordnung von Pflichten. Erst deren Verletzung und damit die wiederholte Störung des Vermittlungsprozesses führt zur Leistungsminderung. Aus Sicht von DCV und BAGFW wird mithin viel davon abhängen, dass und wie die Integrationsfachkräfte ihrerseits auf die Störung der Kooperationsplanumsetzung reagieren. Diese zweite Chance zur Kooperation, die in § 15a Abs. 3 Satz 1 zum Ausdruck kommt, sollte nach Auffassung der Caritas deshalb mit einem echten Ermessen hinterlegt werden (“kann” statt “soll”). Zudem müsste in § 15a Abs. 3 eine Verbindung zum Procedere nach § 31a Abs. 2 S. 1 SGB II erfolgen, um so sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten tatsächlich die Möglichkeit bekommen, vorliegende Gründe in einer für sie geeigneten Form schriftlich oder aber auch mündlich im Gespräch darzulegen und so eine Chance zum Aufrechterhalten der Vertrauenszeit zu erhalten. Dies erscheint zwingend notwendig, um den Anspruch einzulösen, dass das Verfahren der Kooperationsplanumsetzung von Vertrauen geprägt ist. Es muss auch deutlich werden, dass die Leistungsberechtigten keine Nachteile zu befürchten haben, wenn sie die Schlichtungsstelle in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich begrüßen DCV und BAGFW die Einführung eines Schlichtungsverfahrens. Durch einen derartigen Mechanismus hätten sich schon in der Vergangenheit viele Sanktionsverfahren vermeiden lassen. Die Regelungen zur Anwendung der Schlichtungsstelle sind u.E. zu schwach ausgestaltet, um wirklich zu greifen. Eine Informationspflicht der Agentur für Arbeit über die Existenz der Schlichtung und die Möglichkeit der Anrufung durch den Leistungsberechtigten ist bedauerlicherweise nicht vorgesehen. Wünschenswert wäre es auch, dass die Schlichtungsstelle nicht nur beim Erstellen oder Bearbeiten des Kooperationsplans angerufen werden kann, sondern ebenso in dessen Umsetzung.

Die Überlassung der konkreten Ausgestaltung der Schlichtungsstelle durch die Trägerversammlung birgt die Gefahr, dass ein Flickenteppich möglicher Verfahren bundesweit entsteht. Essentielle Gestaltungsinstrumente sollten aus Sicht von DCV und BAGFW vorgegeben werden und nur der Spielraum für regionale Besonderheiten gewährt werden. Bedenken bestehen bezüglich der Möglichkeit, das Schlichtungsverfahren internen Angehörigen der Dienststelle zu überlassen. Die Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Schlichtungsperson können hier hinterfragt werden. Diese ist aber eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Schlichtung. Aus Sicht von DCV und BAGFW hat das vorgesehene Schlichtungsverfahren das Potential dazu, gute Konfliktlösungen im Zusammenhang mit dem Kooperationsplan hervorzubringen, vor allem, wenn unbeteiligte externe Personen zur Schlichtung herangezogen werden. Dies setzt aber - wie

am Beispiel der bereits tätigen Ombudsstellen zu sehen ist - voraus, dass es eine tatkräftige Mitarbeit von Ehrenamtlichen oder von Fachkräften freigemeinnütziger Beratungsstellen gibt. Die zusätzlich entstehenden Aufwendungen bei Beratungsstellen sind entsprechend zu vergüten.

Die Einführung eines Bürgergeldbonus bei Maßnahmebeginn in der Vertrauenszeit wird begrüßt. Er setzt einen finanziellen Anreiz für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildung in einer Zeit, in der es auch gilt Vertrauen zwischen leistungsberechtigter Person und Integrationsfachkraft aufzubauen.

Ganzheitliche Betreuung (§16k SGB II-E)

Mit den neuen Förderinstrument §16k kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) angeboten werden mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Die Förderung kann durch das Jobcenter oder durch Dritte erbracht werden.

Bewertung

DCV und BAGFW begrüßen die Einführung eines Regelinstrumentes zur ganzheitlichen Betreuung (Coaching), das auf die individuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten ausgerichtet ist, ausdrücklich. Zentral für den Erfolg des Coachings ist, dass es qualitätsgesichert durchgeführt wird. Coaches sollten eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Ausbildung haben, regelmäßig Qualifizierungen durchlaufen bzw. Kenntnisse im systemischen Coaching und entsprechende "Methodenkoffer" vorweisen.

Elementare Voraussetzung für den Erfolg des Coachings ist die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses. Laut Gesetzesbegründung wird der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht mit Rechtsfolgen zur Teilnahme am Coaching verpflichtet. Die Freiwilligkeit und Sanktionsfreiheit sollte aus Sicht des DCV klarstellend im Gesetzestext festgeschrieben werden. Das neue Coaching sollte nicht über ein öffentliches Ausschreibungsverfahren vergeben werden, sondern über ein Gutscheilverfahren, um die Wunsch- und Wahlfreiheit zu stärken, die ihrerseits den Erfolg des Instruments befördert.

Der Referentenentwurf regelt, dass die Leistung durch das Jobcenter selbst oder Dritte erbracht werden kann. Jobcenter können im eigenen Ermessen entscheiden, ob sie das Coaching selbst machen oder an Dritte vergeben. Damit ist nicht gewährleistet, dass Coachingangebote außerhalb des Jobcenter angeboten werden. DCV und die BAGFW halten es für wichtig, Dritte einzubeziehen und diesen die Leistungen zu übertragen. Dies entspricht auch ausdrücklich § 17 Abs. 1 SGB II, der regelt, das Jobcenter eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Das vorgesehene Verfahren der Auftragsvergabe an Dritte wird als ungeeignet für die Auswahl von hinreichend qualitativvoller Leistung angesehen. Immer wieder kommt es bei solchen Verfahren zu Problemen mit der Qualität. Auf dieses Problem haben auch Jobcentermitarbeiter in der IAB-Evaluierungsuntersuchung des Teilhabechancengesetzes hingewiesen.¹ Möglich sein sollte auch, dass das Coaching von Dritten über Gutscheine oder Zuwendungen erbracht werden kann.

¹ <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2021/fb0321.pdf>, S. 47.

Die Förderung wird in der Finanzkalkulation mit lediglich 10.000 Zugängen kalkuliert. Das scheint wenig ambitioniert und entspricht nach Einschätzung des DCV nicht den Bedarfen.

Förderung von Qualifizierung und Weiterbildung und Abschaffung des Vermittlungsvorrangs (§ 3 SGB II-E, § 78a SGB III-E, § 81 Abs. 3 SGB III-E, § 84 Abs. 1 Nummer 1 SGB III-E, §87 SGB III-E, § 180 Abs. 4 SGB III-E)

Der Referentenentwurf schränkt den grundsätzlichen Vermittlungsvorrang von Ausbildung und Arbeit ein, indem Leistungen der aktiven Arbeitsförderung angewendet werden sollen, wenn sie für eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Das gilt insbesondere für die Teilnahme an berufsabschlussbezogener Weiterbildung. Es werden auch stärkere Anreize für Weiterbildung gesetzt und die Rahmenbedingungen für die Förderung von Personen mit speziellen Förderbedarfen gestärkt. Eingeführt wird ein Weiterbildungsgeld (§78a SGB III-E). Teilnehmer einer langfristigen Weiterbildung erhalten einen monatlichen Bonus von 150 Euro, 1.000 Euro zur Zwischenprüfung und 1.500 Euro bei erfolgreichem Abschluss. Gefördert werden kann im Rahmen der Weiterbildung die Erlangung von Grundkompetenzen, wenn dadurch die Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird (§ 81 Abs. 3a SGB III-E). Klargestellt wird, dass im Rahmen der Lehrgangskostenerstattung auch die Kosten für notwendige sozialpädagogische Begleitung einschließlich Coaching übernommen werden (§ 84 Abs. 1 Nr.1 SGB III-E). Teilnehmende einer berufsbezogenen Weiterbildung erhalten eine Weiterbildungsprämie in Höhe von 150 Euro (§ 87 SGB III-E i.V. m. § 16 Abs.1 S.2 Nr. 4 SGB II-E). Das Verkürzungsgebot bei der Förderung von berufsabschlussbezogener Weiterbildung wird gelockert.

Bewertung

Die gegenwärtige Orientierung der Grundsicherung für Arbeitssuche an einer raschen Vermittlung in jedwede Form der Arbeit hat zu einer Geringschätzung abschlussorientierter beruflicher Weiterbildung geführt, die spätestens heute in einer Arbeitswelt, die durch einen Digitalisierungsschub gekennzeichnet ist, der falsche Ansatz ist. Mit der Streichung des Vermittlungsvorrangs wird mit der Bürgergeldreform ein zentraler Webfehler in der Grundsicherung beseitigt.

Das Weiterbildungsgeld gleicht Verdienstauffälle aus, die eventuell bei einer Weiterbildung entstehen können und setzt damit Anreize, Wege zu gehen, die für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt förderlich sind.

Ausdrücklich positiv hervorzuheben ist auch, dass eine Förderung der Erlangung von Grundkompetenzen zukünftig möglich sein wird. Der DCV und die BAGFW setzen sich für die Einführung eines eigenständigen niedrigschwelligen Instrumentes in beiden Sozialgesetzbüchern (SGB II und III) zur Förderung der Erlangung von Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Rechnen und digitale Informations- und Kommunikationstechnologie ein.

Mit dem nun vorliegenden Referentenentwurf wird der nachträgliche Erwerb des Hauptschulabschlusses gestärkt, was wir sehr begrüßen. Gleichzeitig bleibt es bildungspolitisch vordringlich wichtig, dass die Zahl der Schulabgänger_innen ohne Hauptschulabschluss deutlich verringert wird.

Die Möglichkeit, sozialpädagogische Begleitung einschließlich Coaching im Rahmen von Lehrgangskostenerstattung zu finanzieren, wird aus Sicht des DCV und der BAGFW sehr helfen,

schwierige Phasen in der Weiterbildung zu begleiten und Abbrüche der Maßnahme zu vermeiden. Eine Stärkung der Resilienz der Menschen in Bildungsmaßnahmen muss darüber hinaus durch ein gutes Erwartungsmanagement (in der Weiterbildungsberatung) gestärkt werden.

Die Weiterbildungsprämie und das Weiterbildungsgeld werden sehr wichtige Unterstützung dabei leisten, dass Weiterbildungsmaßnahmen auch von SGB II-Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Die Praxiserfahrung der BAGFW-Verbände und wissenschaftliche Studien zeigen, dass finanzielle Hemmnisse eine erhebliche Hürde für die Weiterbildungsbereitschaft darstellen.

Die Lockerung des Verkürzungsgebots ist ein wichtiger Schritt, damit auch weniger bildungsaffinen Menschen eine Umschulung möglich ist. Diese benötigen häufig mehr Zeit, weil z.B. ergänzend Spracherwerb, Heranführung an Lern- und Arbeitsprozesse und ähnliches neben der Umschulung erforderlich ist.

Die Stärkung und Förderung von Weiterbildung und vollqualifizierender Ausbildung, die Entfristung der Weiterbildungsprämienregelung sowie die Zahlung eines befristeten Bonus werden allerdings nur Wirkung für nachhaltigere gesellschaftliche (Re-)Integration Langzeitarbeitsloser entfalten können, wenn die Kapazitäten zur Weiterbildungsberatung in den Jobcentern ausgebaut werden und gleichzeitig die Finanzmittel für Weiterbildung im SGB II erhöht werden. Umschulungen sind teuer und brauchen Zeit, tragen aber zu einer nachhaltigen Integration bei.

Zu weiteren Änderungsbedarfen im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung hat sich die BAGFW ausführlich in ihrer Stellungnahme geäußert, auf die wir hier verweisen.

Umsetzung des Urteils des BVerfG – Neuregelung der Leistungsminderungen (§ 31 SGB II-E, § 31a SGB II-E, § 31b SGB II-E, § 32 SGB II-E)

Durch den Gesetzentwurf wird das Leistungsminderungsrecht in mehreren Punkten reformiert: Leistungsminderungen wegen wiederholter Pflichtverletzung und Meldeversäumnisse betragen höchstens 30 Prozent. Leistungsminderungen erfolgen nicht, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Bei nachträglicher Mitwirkung oder Glaubhaftigkeitserklärung werden Leistungsminderungen aufgehoben. Die Sonderregelungen für Jugendliche unter 25 entfallen ebenso wie Leistungsminderungen in der Vertrauenszeit sowie Leistungsminderungen für Kosten der Unterkunft und Heizung. Leistungsberechtigte erhalten die Möglichkeit der persönlichen Anhörung zum Vortrag der Umstände.

Bewertung

Der DCV hat sich seit vielen Jahren für Änderungen des Sanktionsrechts eingesetzt und auch im Rahmen des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger Änderungsbedarfe vorgetragen. Mit dem Gesetzentwurf wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil von 5. November 2019 - BvL 7/16) nunmehr in einer dauerhaften Änderung Rechtsgrundlage umgesetzt. Die Begrenzung der Leistungsminderungshöhe auf 30 Prozent, die Abschaffung der Sonderregelungen für Jugendliche, der Verzicht auf Leistungsminderungen in die Kosten der Unterkunft sowie in der Vertrauenszeit werden vom Deutschen Caritasverband daher außerordentlich begrüßt. Mit der Härtefallregelung wird eine Forderung des Bundesverfassungsgerichtsurteils gut umgesetzt.

Positiv ist zudem, dass Leistungsberechtigte verlangen können, dass die Anhörung persönlich erfolgt. Damit wird künftig vermieden, dass es wegen unzureichender oder fehlender Kommunikation zwischen Leistungsberechtigten und Integrationsfachkraft zu unverhältnismäßigen Leistungskürzungen kommt. Eröffnet werden damit Chancen, die Kooperation wieder herzustellen und Probleme bei der Erfüllung von Pflichten im persönlichen Gespräch zu klären. Bei wiederholten Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen bestimmt der Referentenentwurf die persönliche Anhörung zum Regelfall ("soll").

Im Falle des Scheiterns von Gesprächen hält der DCV es für geboten, dass ein Schlichtungsverfahren nach § 15b SGB-E eröffnet wird. Zumindest ist der Leistungsberechtigte aber auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens hinzuweisen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Leistungsberechtigten die Möglichkeiten des SGB II in allen Details und Tiefen kennen.

Nicht nachvollziehbar ist die starre Minderungsdauer von einem Monat. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil Randnote 186 das starre Festhalten an Kürzungsperioden ausdrücklich kritisiert. Im Urteil wird explizit gesagt, dass Leistungsminderung nur zumutbar ist, „wenn sie grundsätzlich endet, sobald die Mitwirkung erfolgt. Die zur Deckung des gesamten existenznotwendigen Bedarfs erforderlichen Leistungen müssen für die Bedürftigen grundsätzlich bereitstehen und es muss an ihnen sein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die für sie erlangbare Leistung auch tatsächlich wieder zu erhalten.“ Der DCV fordert daher, den Halbsatz in § 31b Abs. 2 zu streichen. Ebenfalls zu streichen ist die Mindestdauer in § 32 Abs. 2 SGB II-E bei den Meldeversäumnissen.

Positiv bewertet wird das Angebot einer Beratung nach Eintritt einer Leistungsminderung für junge Menschen unter 25 Jahren. Ihr Erfolg wird davon abhängen, dass und wie die örtliche Zusammenarbeit gelingt, die bereits heute durch §18 SGB II geregelt ist. Die Eingliederung von sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen braucht das Zusammenspiel der Akteure, zu denen insbesondere auch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zählen. Explizit im Gesetzestext sollte geregelt sein, dass das Beratungsangebot im Falle der Leistungsminderung bzw. seine Ablehnung ohne Rechtsfolgen ist. Explizit geregelt werden sollte, dass es zu einer Korrektur des Kooperationsplans kommen muss, sollte sich herausstellen, dass eine Überforderung des Jugendlichen gegeben ist oder eventuell auch ein nicht zielführender Weg eingeschlagen wurde. Die Caritas plädiert dafür, hier grundsätzlich von "Anpassung" des Kooperationsplans zu sprechen statt von "Fortschreibung".

Entfristung sozialer Arbeitsmarkt (§16i SGB II-E, § 81 SGB II-E)

Der Referentenentwurf sieht die Entfristung des Förderinstruments Teilhabe am Arbeitsmarkt vor, das bisher zum 31. Dezember 2024 befristet war.

Bewertung

DCV und BAGFW begrüßen die Entfristung dieses wichtigen Förderinstruments ausdrücklich. Eine Weiterentwicklung des Förderinstruments wäre wünschenswert. Die BAGFW hat hierzu

Vorschläge entwickelt.² Ergänzend weist der DCV darauf hin, dass auch Regelungsbedarf bezüglich der Refinanzierung der betrieblichen Rentenbeiträge besteht.

Die Praxiserfahrung des DCV zeigt, dass die Jobcenter unter dem heute gegebenen Finanzrahmen nur noch zögerlich neue 16i-Maßnahmen fördern. Die Situation wird sich verschärfen, wenn die im Bundeshaushalt für 2023 angekündigten Kürzungen des Eingliederungstitels greifen. Der DCV teilt aus seiner Praxiserfahrung heraus die Einschätzung des IAB vom Juli 2022³, dass Einsparungen beim Sozialen Arbeitsmarkt gravierende soziale Folgewirkungen haben werden. Er appelliert an die Bundesregierung, in den laufenden Haushaltsverhandlungen für eine bedarfsgerechte Mittelausstattung zu sorgen. Zudem muss die Weiterentwicklung des Passiv-Aktiv-Transfers erfolgen, damit auch auf diesem Weg mehr Mittel für 16i Maßnahmen freigemacht werden.

Bei der Verteilung der Eingliederungsmittel muss aus Sicht des DCV auch der Problemdruckindikator dringend geprüft werden. Er darf nicht dazu führen, dass Jobcenter mit außergewöhnlich großen Integrationserfolgen in Ausbildung und Arbeit im Folgejahr durch Kürzung der ihnen zustehenden Mittel für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik „bestraft“ werden. Gute Integrationserfolge von fachlich und programmatisch kreativ arbeitenden Jobcentern müssen bei der Mittelzuweisung positiv berücksichtigt werden und dürfen nicht „untergepflegt“ werden.⁴

Auskunftspflicht bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB II-E)

Der Referentenentwurf präzisiert die Auskunftspflichten von Maßnahmeträgern nach § 61 Abs. 2. SGB II. Sie werden nun verpflichtet Fehltage und Gründe für diese dem Jobcenter zu melden.

Bewertung

Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit mit Langzeitarbeitslosen ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses. Die Pflicht, Fehltage und vor allem die Gründe für diese dem Jobcenter zu nennen, kann daher kontraproduktiv wirken. Zudem stellen sich viele datenschutzrechtliche Fragen, wenn die Gründe für die Fehltage benannt werden sollen.

Abschaffung der Zwangsverrentung (§53a SGB II-E)

Gestrichen wird die Regelung, dass Grundsicherungsempfänger mit Vollendung des 63. Lebensjahres in die Altersrente mit Abschlägen gezwungen werden.

Bewertung

DCV und BAGFW begrüßen diese Regelung ausdrücklich. Sie verhindert, dass Bürgergeldempfänger mit hohen Abschlägen in Rente gehen müssen. Leistungsberechtigte können durch diese Regelung selbst über einen Eintritt in die Altersrente entscheiden, werden dazu aber nicht länger

² https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2021/2021-05-12_Positionierung_zur_Evaluat._Ma%C3%9Fn._Teilhabechancengesetz.pdf

³ <https://www.iab-forum.de/einsparungen-beim-sozialen-arbeitsmarkt-haetten-auch-soziale-folgewirkungen/>

⁴ <https://www.caritas.de/fuerprofis/stellungnahmen/10-11-2018-teilhabe-arbeitsmarktferner-menschen-am-arbeitsmarkt?searchterm=BDA>.

verpflichtet. Durch die Änderung dieser Regelung wird das wichtige Signal gesendet, dass ältere Menschen am Arbeitsmarkt gebraucht werden und eine Weiterbildungsmaßnahme, die im Alter von 55 oder 58 abgeschlossen wird, sich noch „lohnt“. Angesichts der Altersstruktur der SGB-II-Leistungsbeziehenden einerseits, des demographischen Wandels und Arbeitskräftemangels in vielen Branchen andererseits, ist dieses Signal überfällig.

Erreichbarkeit (7b SGB II-E)

Anlässlich der Einführung des Bürgergeldes wird auch das Erreichbarkeitsrecht modernisiert. Leistungsberechtigte sollen in einem vertretbaren Zeit- und Finanzaufwand erreichbar sein und dürfen sich jetzt auch im grenznahen Ausland aufhalten. Abwesenheiten im Gefolge von ehrenamtlichem Engagement und Aufenthalte, die der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen oder im öffentlichen Interesse liegen sowie medizinisch begründete Abwesenheiten werden als wichtige Gründe für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs besonders hervorgehoben. Diesen muss durch das Jobcenter zugestimmt werden. Zustimmungen für Ortsabwesenheiten ohne wichtigen Grund sollen für insgesamt längstens drei Wochen genehmigt werden.

Bewertung

Die Neufassung bringt für Leistungsberechtigte Fortschritte und schafft Klärung in einem Bereich, in welchem es viel Auseinandersetzung gibt. Die Regelung zielt darauf, das ehrenamtliche Engagement von SGB-II-Leistungsempfänger_innen zu stärken. Dies ist ausdrücklich im Sinne des Deutschen Caritasverbandes. Es setzt Erkenntnisse der Engagementforschung endlich um. Wer Langzeiterwerbslos ist, muss die Chance haben, im Ehrenamt Selbstwirksamkeit zu erfahren, Kompetenzen zu entwickeln oder zu erhalten und seine Bereitschaft, als Bürger_in für die Gesellschaft nützliche Dienste zu erbringen, unter Beweis zu stellen. Gerade die Flutkatastrophe und die Begleitung der (ukrainischen) Geflüchteten haben in den letzten Jahren aufgezeigt, wie unverzichtbar das freiwillige Engagement in Krisensituationen ist. Transferleistungsbezieher_innen umfassendere Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, ist ein wichtiges „Bürger“-Geld-Signal.

DCV und BAGFW verweisen aber drauf, dass die Regelung in ihrer jetzigen Formulierung vermutlich unabsichtlich alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfasst. Ein Teil dieser Gruppe ist aber nicht arbeitslos, wie zum Beispiel Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren oder alleinerziehende Personen mit Betreuungspflichten für kleine Kinder. Nach dieser Vorschrift dürfen nun auch diese Gruppen nur mit Genehmigung des Jobcenters ortsabwesend sein.

Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Nebentätigkeiten (§ 11 a Abs. 1 SGB II-E)

Die Umgestaltung der monatlichen Absetzbeträge für Einnahmen bzw. Aufwandsentschädigungen in einen jährlichen Absetzbetrag in Höhe von bis zu 3.000 Euro dient der Vereinfachung und der Angleichung ans Steuerrecht.

Bewertung

DCV und BAGFW begrüßen diese Regelung, die das klassische Ehrenamt betrifft. Allerdings gelten nach wie vor im Falle des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) die üblichen Freibeträge, wenn die Person, die den Freiwilligendienst leistet, in

einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II lebt. Bisher dürfen Freiwillige, die im Grundsicherungsbezug stehen, nur die o.g. 3.000 Euro jährlich von ihrem Taschengeld behalten, das sind 250 Euro monatlich. Der Höchstbetrag des Taschengeldes liegt bei 423 Euro. Um eine Gleichbehandlung mit Freiwilligen herzustellen, die nicht im Grundsicherungsbezug stehen, sollte dieses Taschengeld generell anrechnungsfrei gestaltet werden und hier, wie im Falle der Zuverdienste von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, eine besondere Regelung gefunden werden.

Erhöhte Freibeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende (§11b SGB II_E)

Anlässlich der Einführung des Bürgergelds werden die Grundabsetzbeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende erhöht. Ziel ist es, die Erfahrung zu stärken, dass sich die Aufnahme von Arbeit finanziell lohnt. Ungleichheiten zu Kindern und Jugendlichen, deren Familien nicht im Leistungsbezug sind, sollen verringert werden.

Bewertung

Der DCV verweist auf die Stellungnahme der BAGFW.

Bagatellgrenze (§ 40 Abs. 1 SGB II-E)

Der neu eingefügte Satz 2 in Abs. 1 sieht vor, dass die Aufhebung eines Leistungsbescheids oder ein Erstattungsverfahren nur stattfinden sollen, wenn die Erstattungsforderungen mindestens 50 Euro betragen und führt damit für diese Verfahren eine Bagatellgrenze ein.

Bewertung

Der DCV verweist auf die Stellungnahme der BAGFW.

Erhöhung des Regelbedarfs

Der Referentenentwurf nennt als explizites Ziel sozialstaatlichen Handelns, die Absicherung der Bürgerinnen und Bürger. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn das Bürgergeld jeweils schnell und bedarfsgerecht so angepasst wird, dass echte Teilhabe auch bei steigenden Preisen möglich ist. Die Preisentwicklung bei Lebensmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs und die Energiepreissteigerung machen die Schaffung eines neuen Anpassungsmechanismus aus Sicht des DCV zwingend erforderlich, damit die Preissteigerungen zeitnah und sachgerecht aufgefangen werden können. Nachgebessert werden muss auch bei den Verfahren zur Bemessung der Regelbedarfe, da durch das bisherige Verfahren die Regelbedarfe künstlich kleingerechnet und nicht bedarfsgerecht bemessen werden. Hierzu hat sich der DCV in einer Stellungnahme in der letzten Legislaturperiode ausführlich geäußert.⁵

Der Deutsche Caritasverband weist abschließend darauf hin, dass die Energiespar-Anreize, die von steigenden Energiepreisen ausgehen, auch für SGB-II-Leistungsempfänger wirksam werden

⁵ <https://www.bundestag.de/resource/blob/801514/d1e2d77fa0fa49531fa35186f9d657ee/19-11-804-Caritas-data.pdf>

sollten, auch wenn der absolute Energieverbrauch vor allem bei Haushalten im gehobenen Einkommensbereich große Einsparpotentiale aufzeigt. Energiesparen setzt – gerade für Haushalte, deren Lebenssituation prekär ist – Kompetenzen voraus, die nicht vorausgesetzt werden können. Diese Kompetenzen stärkt seit mehr als 10 Jahren der Stromspar-Check, den der Deutsche Caritasverband gemeinsam mit dem Bundesverband der Energieagenturen kostenlos für Transferleistungsbeziehende anbietet. Die gestiegenen Energiepreise haben dazu geführt, dass die Nachfrage nach einer Ausweitung der Standorte, an denen der Stromspar-Check angeboten wird, deutlich gestiegen ist. Die Notwendigkeit, das Angebot auch für junge Menschen anzupassen, die in ihre erste eigene Wohnung ziehen und rasend schnell in Stromsperren rasselnd, ist unübersehbar. BMAS und BMWK sollten mit der Bürgergeldreform den Ausbau des Stromspar-Checkangebots verbinden, um eine Ursache steigender Armutrisiken präventiv abzuwenden.

Berlin/ Freiburg, 22. August 2022

Eva Maria Welskop-Deffaa

Präsidentin

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referatsleiterin Kontaktstelle Politik (Tandemleitung), DCV (Berlin),
Tel. 030 284447 78 oder 0151-16759850, birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-676, karin.kramer@caritas.de.

Claire Vogt, juristische Referentin, Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-601, claire.vogt@caritas.de